

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel
Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales
Straf- und Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht
Universität Augsburg

AUGSBURGER PAPIERE ZUR KRIMINALPOLITIK 5/2021

Kriminalpolitische Desiderate für die kommende Legislaturperiode

Seit geraumer Zeit dient das Strafrecht nicht nur dem Schutz subjektiver Rechte und überindividueller Rechtsgüter vor alten und neuen Gefahren. Die Kriminalpolitik ist auch ein Kommunikationsmittel geworden, mit dem der Gesetzgeber soziale Wertüberzeugungen in Zeiten gesellschaftlicher Fragmentierung symbolisch manifestiert und stabilisiert. Häufig reagiert der Gesetzgeber dabei auf gesellschaftliche Fehlentwicklungen. Dies kann zu einer kurzfristigen und einzelfallorientierten Gesetzgebung führen, bei der politische Sachzwänge die Erarbeitung und Umsetzung größerer kriminalpolitisch-systematischer Leitlinien erschweren. Zudem gerät in einer zunehmend anspruchsvolleren Tagespolitik die Notwendigkeit von Novellierungen und Gesetzesbereinigungen aus dem Blick, für die *kein* tagesaktueller Anlass besteht.

Vor dem Hintergrund der mit Vertretern von Rechtspraxis und -wissenschaft geführten Gespräche können aus Sicht des Verfassers folgende kriminalpolitische Handlungsfelder beschrieben werden.

- **Entschlackung des Strafgesetzbuches**

- Die oben skizzierte Form der Gesetzgebung hat in den letzten Jahre zur Implementierung von Straftatbestände geführt, die in der Wissenschaft deutlich kritisiert werden, für die ein praktisches Bedürfnis zu fehlen scheint und deren Existenz auch nicht international- oder unionsrechtlich gerechtfertigt werden kann. Zu nennen ist hier nicht zuletzt § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen). Auch die Kriminalisierung der (passiven) Bestechlichkeit von Bediensteten fremder Staaten (§ 335a StGB) lässt sich kaum sinnvoll rechtfertigen, passt nicht zum Anwendungsbereich deutschen Strafrechts und scheint in der Praxis nicht von Bedeutung zu sein.
- Das StGB kann überdies von Vorschriften bereinigt werden, die – wie der Tatbestand des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer (§ 316a StGB) – einer überkommenen historischen Epoche entspringen und für die heute keine gesteigerte kriminalpolitische Notwendigkeit mehr besteht.
- Zugleich ist zu überlegen, ob – teils seit langem geforderte – Entkriminalisierungen nicht dazu dienen könnten, die Ressourcen von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten für die Bekämpfung neuer drängender Kriminalitätsphänomene (im Internet) einzusetzen. So verursacht bspw. die Strafbarkeit des Entfernens vom Unfallort regelmäßig erheblichen Aufwand, obgleich viele Verfahren mangels Nachweisbarkeit des entsprechenden Tatvorsatzes oder wegen geringer Tatschuld eingestellt werden. Hier ließe sich an einer – auch im Ausland erprobten – Überführung einzelner Fallgruppen in das Ordnungswidrigkeitenrecht denken. Gleiches gilt für einzelne Formen der Erschleichung von Leistungen (einfaches „Schwarzfahren“) sowie für den Besitz geringer Mengen von Cannabis und von anderen „weichen“ Drogen. Hier wäre daran zu denken, lediglich für Fälle Sanktionen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht vorzusehen, in denen Belange des Jugendschutzes berührt werden.

- **Überprüfung von Strafrahmen:** Die einzelfallbezogene Anhebung einzelner Strafrahmen in den letzten Jahren begründet die Gefahr von Ungleichgewichten. Zudem werden die teils hohen Strafrahmen mancher Grunddelikte (§ 242 StGB) seit langem kritisiert (und auch in der Praxis nicht ausgeschöpft). Daher scheint eine grundlegende Überprüfung der Strafrahmen wünschenswert, die

auch besondere Problemlagen einbezieht. So wird von erfahrenen Praktikern das Fehlen eines minderschweren Falles des § 184b StGB kritisiert – und zwar nicht nur mit Blick auf das Gebot verhältnismäßiger Strafen, sondern vor allem wegen der daraus resultierenden Fehlsteuerung von Ressourcen und forensischer Probleme.

- **Ersatzfreiheitsstrafe:** Vor dem Hintergrund der im Jahr 2019 durchgeführten Sachverständigenanhörung sollte eine Reform der Ersatzfreiheitsstrafe angestrebt werden. In Fällen, in denen eine ersatzlose Abschaffung zu einer de facto Straffreistellung bestimmter Verurteilter führte, weil andere Formen der Sanktionierung (Verpflichtung zur gemeinnützigen Arbeit) nicht in Betracht kommen, sollte zwar weiterhin an der Möglichkeit einer Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe festgehalten werden. Eine automatische Umstellung der Anzahl von Tagessätzen in Hafttagen durch die Vollstreckungsbehörde geht aber über den Umstand hinweg, dass der Vollzug einer Freiheitsstrafe verfassungsrechtlich und tatsächlich schwerer wiegt als die Zahlung eines Geldbetrages. Daher sollte über die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe ein Richter entscheiden, der auch selbständig über die Dauer der Haft entscheidet, ohne aber die Anzahl der bereits vom Tatgericht verhängten Tagessätze überschreiten zu dürfen.

- **Anpassung des Strafrechts an neue (digitale und hybride) Gefahrenlagen**
 - Die Erarbeitung eines übergreifenden Konzepts für das Datenschutz- und IT-Strafrecht – einer „neuen Agenda“ – bleibt ein Desiderat. Das geltende Recht ist teils widersprüchlich, teils lückenhaft.
 - Das deutsche Strafrecht ist an neue digitale Kriminalitätsphänomene anzupassen (bspw. die Verwendung von Deep Fakes zur Täuschung im Geschäftsverkehr oder als Mittel der außenpolitischen Einflussnahme, Straftaten mit digitalen Währungen etc).
 - Das Staatsschutzstrafrecht ist in seinem Kern mehr als fünf Jahrzehnte alt und spiegelt auch wissenschaftlich die Diskussion der 1960er Jahre wider. Angesichts dessen sollte kriminalpolitisch-wissenschaftlich geprüft werden, ob das geltende Recht modernen „hybriden“ Bedrohungsformen durch äußere Mächte hinreichend Rechnung trägt.

- Deutschland muss sich frühzeitig in die Diskussion um die sog. Plattformregulierung in Form der EU Digital Services bzw. Digital Market Act einbringen, zumal die Bundesrepublik mit den hierzulande existierenden Vorschriften des NetzDG und des GWB vorbildgebende (und teils sanktionsbewehrte) Regulierungsmodelle vorzuweisen hat.

- **Suizidunterstützung:** Das BVerfG hat die Entwicklung eines Schutzkonzeptes angemahnt, das den Einzelnen vor der Umsetzung eines unfreien oder nicht dauerhaften Suizidwunsches schützt. Zugleich verlangt das BVerfG, zumindest für Notlagen, einen gesetzlichen Zugang zu Betäubungsmitteln. In der Wissenschaft werden dazu prozedurale Konzepte, namentlich in Anlehnung an das Schwangerschaftskonfliktberatungsrecht, befürwortet, die sich bereits in Diskussionsvorschlägen aus dem politischen Raum niedergeschlagen haben. Diese stellen eine gute Diskussionsgrundlage dar, verlangen aber im Einzelnen noch nach (redaktioneller) Überarbeitung, um die Entstehung neuer Rechtsunsicherheiten auf diesem inkomplexen Feld zu vermeiden.

- **Schwangerschaftsabbruchrecht:** Von punktuellen Änderungen der §§ 218 ff. StGB ist ebenso abzuraten wie von ihrer Verschiebung aus dem StGB in andere Gesetze: Das BVerfG hat in Bezug auf das Ob und Wie der Regulierung in zwei großen Entscheidungen verfassungsrechtliche Vorgaben definiert und Anordnungen getroffen hat, an denen das Gericht festhalten wird und die teils Gesetzeskraft haben. Ungeachtet dessen kann über ein Fortentwicklung des SchKG nachgedacht werden, etwa durch die ausdrückliche Ermöglichung einer digitalen Beratung in Fällen, in denen eine Beratung vor Ort nicht möglich ist oder der zu beratenden Person nicht zuzumuten ist.

- **Wirtschaftsstrafrecht**
 - Das Recht der Unternehmenssanktionierung ist veraltet, lückenhaft und – auch nach Auffassung der OECD – reformbedürftig. Gegen den Entwurf des Verbandssanktionengesetzes hat die Wissenschaft nur noch vereinzelt kategorische Einwände (z.B. Schuldprinzip) geltend gemacht. Auch im übrigen hat sich die Diskussion auf einzelne überarbeitungsbedürftige Aspekte (namentlich zu den verbandsinternen Untersuchungen) konzentriert. Die Reform sollte daher fortgeführt werden, wobei an bestehende rechtlichen Strukturen, Zu rechnungsmodelle und Sanktionsarten anzuknüpfen ist, die international verbreitet und

teils unionsrechtlich vorgegeben sind. Eine Neuregelung in einem Stammgesetz ist der Novellierung des OWiG vorzuziehen, da letztere die Systematik des OWiG vollends sprengen würde.

- Die EU Whistleblowing Richtlinie ist zeitnah umzusetzen, jedoch sind den – auch aus Sicht der Wissenschaft – berechtigten Forderungen der Wirtschaft und Anwaltschaft nach einem zentralisierten Berichtsweg Rechnung zu tragen, um ein Auseinanderfallen straf- und zivilrechtlicher Haftung einerseits und Kenntnis von compliancerelevanten Vorgängen andererseits zu verhindern.
- Deutschland sollte sich für die Novellierung der teils unklaren, teils widersprüchlichen und lückenhaften Verhaltens- und Sanktionsregeln der DSGVO einsetzen. Gerade mit Blick auf die Sanktionierung von Unternehmen wird das geltende Recht den Bestimmtheitsanforderungen der GRCh nicht gerecht. Die einander widersprechenden Entscheidungen der Landgerichte Bonn und Berlin (aber auch Verfahren in Österreich) machen die diesbezüglichen Rechtsunsicherheiten augenfällig.

—

—